

# § 18k AZG Arbeitszeitaufzeichnungen

AZG - Arbeitszeitgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.06.2025

## § 18k.

Aufzeichnungen über die Arbeitszeit des Zugpersonals gemäß § 26 sind für mindestens ein Jahr aufzubewahren.

In Kraft seit 16.07.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)